

**TOP 56:**

---

**Verordnung zu dem Abkommen vom 28. November 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über Kriegsgedenkstätten**

Drucksache: 308/19

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Rechtsverordnung sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes und nach Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1994 zum deutsch-russischen Kriegsgräberabkommen dafür geschaffen werden, dass das Abkommen in Kraft gesetzt werden kann

Das Abkommen soll jegliche Frage, die mit der Herrichtung, Erhaltung, Pflege und Schutz der Gräber von Kriegsoptionen im jeweiligen anderen Staat zusammenhängt, auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen.

Nach Erkenntnissen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Volksbund) kann die Anzahl der Toten des Ersten Weltkrieges in der heutigen Republik Serbien noch nicht beziffert werden, im ehemaligen Jugoslawien wurden bis 1939 Soldatenfriedhöfe für 14 000 Gefallene des Ersten Weltkriegs angelegt. Für den Zweiten Weltkrieg sind in der heutigen Republik Serbien mehr als 15 400 Tote an 719 verschiedenen Orten registriert. Das Abkommen soll eine rechtlich gesicherte Arbeit des Volksbundes sicherstellen.

Durch das Abkommen gewährleisten die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Serbien den Schutz der Kriegsgräber, den Zugang zu den Kriegsgedenkstätten und das dauernde Ruherecht für die Kriegstoten auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Die Bundesrepublik Deutschland trägt, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer

von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), auf ihre Kosten für die Erhaltung und Pflege serbischer Gräber von Kriegsoptionen auf ihrem Hoheitsgebiet Sorge.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.